



## Richtlinien der Gemeinde Bickenbach für die Benutzung des Geschirrmobils

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	Allgemeines.....	Seite 2
<b>2</b>	Voraussetzungen .....	Seite 2
<b>3</b>	Bedingungen für die Vermietung .....	Seite 2
3.1	Benutzung und Rückgabe.....	Seite 2
3.2	Benutzungskosten .....	Seite 2
3.3	Haftung und Beschädigung.....	Seite 3
<b>4</b>	Ausnahmen .....	Seite 3

## **Richtlinien der Gemeinde Bickenbach für die Benutzung des Geschirrmobils**

### **1 ALLGEMEINES**

Das Geschirrmobil der Gemeinde Bickenbach soll Vereinen und anderen Organisationen helfen, der Flut von Einweggeschirr, das auf vielen Festen anfällt, entgegenzutreten. Durch die Mehrfachverwendung von Mehrweggeschirr wird ein effektiver Beitrag zur Abfallvermeidung geleistet.

### **2 VORAUSSETZUNGEN**

Die Gemeinde Bickenbach überlässt das Geschirrmobil Vereinen, gemeinnützigen Organisationen und Privatpersonen gegen Benutzungsentgelt (Miete). Die Höhe der Miete richtet sich nach diesen Richtlinien.

Für die Überlassung des Geschirrmobils wird ein Mietvertrag abgeschlossen.

Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobils werden von der Verwaltung entgegen genommen und koordiniert. Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Benutzung des Geschirrmobils vor, so wird der Antragsteller vorgezogen, der sich zuerst gemeldet hat. Bickenbacher Vereine werden gegenüber Privatpersonen bevorzugt.

Die Gemeinde Bickenbach behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich vor der Veranstaltung Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobils nicht erteilt worden wäre.

Die Gemeinde Bickenbach ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Richtlinien den Mieter von der Benutzung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen.

### **3 BEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG**

Für die Vermietung gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

#### **3.1 Benutzung und Rückgabe**

Die zwischen der Gemeinde Bickenbach und dem Mieter vereinbarten Benutzungszeiten sind einzuhalten.

Der Transport des Geschirrmobils ist grundsätzlich vom Mieter durchzuführen. Der Mieter hat für ein entsprechend zugelassenes Fahrzeug (1.600 kg Stütz- und Anhängerlast) mit Anhängerkupplung zu sorgen. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit müssen ausgeschlossen werden.

Für Strom-, Wasser- und Abwasseranschluss hat der Mieter zu sorgen. Eine Drehstromsteckdose ist erforderlich.

Der Mieter verpflichtet sich, das Geschirrmobil in gereinigtem Zustand zurückzugeben.

#### **3.2 Benutzungskosten**

**3.2.1** Für das Mieten des Geschirrmobils (Anhängers mit Spülmaschine und Zubehör) werden folgende Pauschalbeträge erhoben:

Erster Tag – 60,00 €

Zweiter und jeder weiterer Tag – 30,00 €

**3.2.2** Für das Ausleihen von Geschirr ohne Inanspruchnahme des Geschirrmobils wird ein Pauschalbetrag von € 25,00 erhoben.

Für alle in der Gemeinde ansässigen Vereine und Organisationen sowie Schulen, Kindergärten und kirchliche Gruppierungen werden lediglich 50 % der vorgenannten Pauschalen erhoben.

**3.2.3** Für jede geöffnete Besteckbox/Geschirrbox werden zusätzlich 3,00 € erhoben.

**3.2.4** Das Geschirrmobil bzw. das Geschirr/Besteck kann auf Wunsch des Mieters und auf Veranlassung des Vermieters durch den Bauhof der Gemeinde zum Veranstaltungsort angeliefert und nach der Veranstaltung von dort abgeholt werden. Pro Fahrt (Anlieferung/Abholung) werden jeweils 20,00 € berechnet.

### **3 BEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG (Fortsetzung)**

#### **3.3 Haftung und Beschädigung**

- 3.3.1** Der Mieter übernimmt das Geschirrmobil wie besichtigt. Der Mieter ist verpflichtet, das Geschirrmobil bei Übernahme auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und eventuell vorhandene Mängel unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn ein Mangel des Geschirrmobils erst nach der Übernahme erkannt wird oder wenn ein Schaden am Geschirrmobil nachträglich entsteht.
- 3.3.2** Das Geschirrmobil wird von einer von der Gemeinde Bickenbach beauftragten Person bei der Rückgabe auf eventuelle Schäden, Vollständigkeit und Sauberkeit überprüft. Der Mieter haftet unabhängig von seinem Verschulden für alle Schäden, die der Gemeinde an dem überlassenen Geschirrmobil entstehen.
- 3.3.3** Die Gemeinde Bickenbach haftet nicht für die Funktionsfähigkeit des Gerätes. Sie haftet jedoch als Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit des Anhängers.
- 3.3.4** Der Mieter stellt die Gemeinde Bickenbach von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils entstehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Angestellte oder Beauftragte.

### **4 AUSNAHMEN**

In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen.

Bickenbach, 1. Mai 2015

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bickenbach  
Martini, Bürgermeister

*zum [Inhaltsverzeichnis](#)*